

# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Stand 29.01.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums Kompetenzen (Lernergebnisse) .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit .....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Kontrollprüfungen .....	5
§ 6 Prüfungsausschuss .....	5
<b>2. Teil: Erfolgsüberprüfungen</b> .....	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen.....	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium.....	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	6
§ 10 Inkrafttreten .....	6
<b>Anlage SFB: Studienfachbeschreibung</b> .....	7

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 2. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) Das Studienfach Sonderpädagogik wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

(2) <sup>1</sup>Das Studienfach Sonderpädagogik bietet eine individuelle Schwerpunktsetzung aus den Bereichen Beratung, Wohnen und Arbeit und vermittelt vertiefte, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der Heil- und Sonderpädagogik und ihrer Bezugsdisziplinen, sowie Fertigkeiten, die in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern bedeutsam sind und die Absolventinnen und Absolventen für Leitungs- und Beratungsfunktionen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (sonderpädagogisch wie auch inklusiv) qualifizieren.

<sup>2</sup>Die Studierenden erwerben vertieftes sonderpädagogisches Fachwissen:

<sup>3</sup>Dieses beinhaltet relevante Kenntnisse aus einer Auswahl rechtlicher Aspekte, Aspekte der Organisationsentwicklung und Mitarbeiterführung sowie der Beratung.

<sup>4</sup>Die Studierenden setzen sich vertieft mit sonderpädagogischen Theorien, anthropologischen Ansätzen einschließlich der Auswirkung von Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie heil- und sonderpädagogischer Methodik auseinander, die in der pädagogischen Arbeit mit Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen in der nachschulischen Lebensspanne bedeutsam sind.

<sup>5</sup>In Form von individuellen Schwerpunktsetzungen können die Inhalte berufliche Bildung und Eingliederung in die Arbeitswelt, Erwachsenenbildung, Freizeit, Wohnen, Alter, sowie Beratung von Betroffenen, Angehörigen oder Mitarbeitern in pädagogischen Institutionen vertieft studiert werden. <sup>6</sup>Übergreifend werden dabei Aspekte der Heterogenität, Integration und Inklusion reflektiert und diskutiert.

<sup>7</sup>Mit Hilfe des vorgesehenen Praktikums in ausgewählten sonderpädagogischen Handlungsfeldern lernen die Studierenden ihr Fach- und Handlungswissen in der Praxis anzuwenden und zu reflektieren.

<sup>8</sup>In einem Forschungsprojekt untersuchen die Studierenden eigenständig eine praxisrelevante Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden und vertiefen ihre Kompetenzen im Selbst- und Projektmanagement.

<sup>9</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Sonderpädagogik insbesondere nach den erlernten Theorien und Methoden unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Sonderpädagogik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studienfach Sonderpädagogik kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich	90
Abschlussarbeit	30
<i>gesamt</i>	<b>120</b>

(3) Das Studienfach Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in denen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse**

(1) Der Zugang zum Studienfach Sonderpädagogik erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus den folgenden Bereichen im Umfang von mindestens jeweils der angegebenen Zahl an ECTS-Punkten entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Sonderpädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema:

Wissenschaftliche Grundlagen der Sonderpädagogik	10 ECTS-Punkte
Praktische Erfahrung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung mit wissenschaftlicher Begleitung	5 ECTS-Punkte
Wissenschaftstheorie	5 ECTS-Punkte
Sonderpädagogisch relevante medizinische Grundlagen	5 ECTS-Punkte
Grundlagen der Beratung in sonderpädagogischen Feldern	5 ECTS-Punkte
Sonderpädagogische Psychologie und Beobachtungsverfahren	5 ECTS-Punkte
Grundlagen einer sonderpädagogischen Fachrichtung	10 ECTS-Punkte

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Sonderpädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Sonderpädagogik für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für den Master-Studiengang Sonderpädagogik festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Sonderpädagogik erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium,
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
  - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des

ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),

2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Sonderpädagogik bestehenden Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Sonderpädagogik erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) <sup>1</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Sonderpädagogik. <sup>4</sup>Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Sonderpädagogik nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studiengang Sonderpädagogik zugelassen.

(7) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie

- b) Nachweis von Kompetenzen aus den folgenden Bereichen im Umfang von mindestens jeweils der angegebenen Zahl an ECTS-Punkten entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Sonderpädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema:

Wissenschaftliche Grundlagen der Sonderpädagogik	10 ECTS-Punkte
Praktische Erfahrung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung mit wissenschaftlicher Begleitung	5 ECTS-Punkte
Wissenschaftstheorie	5 ECTS-Punkte
Sonderpädagogisch relevante medizinische Grundlagen	5 ECTS-Punkte
Grundlagen der Beratung in sonderpädagogischen Feldern	5 ECTS-Punkte
Sonderpädagogische Psychologie und Beobachtungsverfahren	5 ECTS-Punkte
Grundlagen einer sonderpädagogischen Fachrichtung	10 ECTS-Punkte

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Sonderpädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten).

<sup>2</sup>Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Studienfach Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) <sup>1</sup>Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

### **§ 5 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## **2. Teil: Erfolgsüberprüfungen**

### **§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen**

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

### **§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

### § 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Sonderpädagogik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

<sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	90			90/120	120/120
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of XX (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 2. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**